



Daag — Ratingen

Foto: UVR

DIE UNTERNEHMER

Newsletter des Unternehmensverbands Ratingen e.V.

Ausgabe 24 | Januar 2023

100 Jahre UVR: 1923 – In Krisenzeiten steht man zusammen

Für den Unternehmensverband Ratingen markiert 1923 das erste bedeutende Ereignis in seiner Vereinsgeschichte. Ratinger Unternehmer begaben sich Ende des Jahres zum örtlichen Amtsgericht, um einen Zusammenschluss unter dem Namen „Arbeitgeber-Vereinigung von Ratingen und Umgegend“ ins Vereinsregister eintragen zu lassen. Aber warum 1923? Die Zeit, in der Unternehmen in einem solch scharfen Wettkampfkampf standen, der gegenseitige Unterstützung und kollektives Handeln ausschloss, lag doch Jahrzehnte zurück. Nein, die politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatten sich nach dem verlorenen 1. Weltkrieg Jahr für Jahr aufgetürmt und kulminierten in ein

katastrophales 1923. Da das Deutsche Reich die im Versailler Vertrag auferlegten Verpflichtungen nur zögerlich erfüllte, war es 1921 zu Gebietsbesetzungen gekommen. Französische Truppen rückten am 8. März in Ratingen ein und sollten dort bis 1925 verbleiben. Das hatte für die örtliche Wirtschaft massive Folgen. Dadurch, dass die Stadt nun teilweise zum französischen Zollgebiet gehörte, konnten die Unternehmen ihre Waren nur noch nach Erledigung umfangreicher Formalitäten ausführen. Produktionseinschränkungen und temporäre Betriebsschließungen blieben nicht aus. Hinzu kam eine fortschreitende Geldentwertung, die zu einer höheren Streikbereitschaft führte. Nach-

dem zwei Jahre später Deutschland seinen Verpflichtungen zur Reparation gar nicht mehr nachkam, ließen Frankreich und Belgien 1923 das Ruhrgebiet mit 100.000 Soldaten besetzen. Die deutsche Reichsregierung reagierte darauf mit einem Aufruf zum passiven Widerstand. Da sich auch Eisenbahner und Zechenarbeiter französischen Anordnungen widersetzten, wurde es für die Ratinger Wirtschaft eng. Die Stilllegung der Zugverbindungen führte zu einem erheblichen Rohstoffmangel, so dass es im Herbst 1923 zum vollständigen Zusammenbruch der Ratinger Industrie kam. Parallel dazu verfiel in jenem Jahr die Währung und erschütterte die deutsche Wirtschaft in ihren Grundfesten.

Zunächst wöchentlich, dann täglich und letztendlich stündlich wechselten die Kurse der Mark. Genauso schnell, wie das Geld entwertet wurde, stieg die Zahl der Arbeitslosen derart, dass auf dem Höhepunkt der Inflation rund 30 Prozent der deutschen Bevölkerung nicht erwerbstätig war. Von daher kann nachvollzogen werden, warum Ratinger Unternehmer 1923 zum Amtsgericht gingen und ihre gegenseitige Unterstützung mit den Vorteilen verbanden, die ein eingetragener Verein als Rechtsperson bietet. Die spannende Geschichte des UVR wird zum Jubiläum im August in unserer Festschrift nachzulesen sein.

Dr. Andreas Schroyen



Dr. Jan Heinisch

Was reizt Sie besonders an Ihrer Tätigkeit?

In den 13 Jahren als Heiligenhauser Bürgermeister und fünf Jahren als Staatssekretär habe ich viel Wissen, viele Erfahrungen und Verbindungen gesammelt, die ich nun in die Vertretung unseres Wahlkreises einbringen kann. Wenn man sich etwas vornimmt, weiß ich grundsätzlich, ob und wie man zu dem Ziel kommen kann und wen man dafür ansprechen muss. Sprich: Ich starte als Abgeordneter nicht bei null, sondern kann mich innerhalb der erarbeiteten Netzwerke für die wichtigen Themen einsetzen. Da ich als stellvertretender CDU-Fraktionsvorsitzender auch für die Wirtschafts-, Industrie- und Energiepolitik zuständig bin, gibt es viele fachliche Anknüpfungspunkte zum Beispiel zum UVR.

Was sind Ihre Ziele für die kommenden Jahre?

Im Wahlkreis hier stehen mehrere Großprojekte an,

die wir vorantreiben müssen. In Ratingen geht es natürlich um die Westbahn, die Vollendung der A44 und die neue L239 als Verbindung durchs Schwarzbachtal, aber genauso um verschiedene Radweganbindungen. Zudem soll Ratingen intensiv von der Städtebauförderung profitieren, sowohl in der Innenstadt als auch in den Stadtteilen. Städtebau und Infrastruktur machen einen Standort attraktiv, sowohl zum Wohnen als auch zum Wirtschaften. Ich bin dem UVR sehr dankbar, dass er sich immer so konkret und intensiv für diese Themen verwendet, und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in den nächsten Jahren?

Nach vielen Jahren werden wir wieder Zeiten erleben, wo wir deutlich weniger öffentliche Mittel haben werden. Wir haben lange keine oder keine harten Spardis-

kussionen in Bund, Land oder den hiesigen Kommunen geführt. Das macht Politik nicht einfacher. Zudem müssen wir uns der Realität annehmen: Deutschland plant, baut und entscheidet viel zu langsam, wenn wir mit der Zukunft und dem Rest der Welt Schritt halten wollen. Das gilt von Innovation über Großprojekte bis hin zum Thema Klimaschutz und Energieversorgung. Hier kann man durchaus auch „Politik ohne Geld“ machen, indem man schlicht Verfahren und Regelungen abschafft, vereinfacht und beschleunigt. Alles in allem werden die Zeiten nicht einfach, aber an Herausforderungen wächst man. Ich blicke mutig und motiviert in unsere Zukunft.

Der Volljurist **Dr. Jan Heinisch** war dreizehn Jahre Bürgermeister der Ratinger Nachbarstadt Heiligenhaus, bevor er im Jahr 2017 in die Landespolitik wechselte. Nach fünf Jahren Tätigkeit als Staatssekretär im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ist er seit 2022 Landtagsabgeordneter für den Wahlkreis Ratingen, Heiligenhaus und Mülheim an der Ruhr. Als stellv. Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion ist er u.a. zuständig für die Bereiche Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz, Energie und Landesplanung. Neben der Politik ist Heinisch Leiter der Heiligenhauser Feuerwehr und passionierter Imker und Fitnesssportler.

RATINGEN AKTUELL

BUSINESS BREAKFAST 2023

8. März 2023,
7. Juni 2023,
6. September 2023,
6. Dezember 2023,

jeweils
8.00 bis 10.30 Uhr

relexa hotel
Ratingen City,
Calor-Emag-Straße 7

15,00 EUR

Anmeldung:

office@unternehmensverband.com

UVR-FIRMENPOKAL BEIM RATINGER NEUJAHRSLAUF

Seit 2020 vergibt der Unternehmensverband Ratingen den Firmenpokal des UVR beim Ratinger Neujahrslauf, der seit mehr als 40 Jahren vom ASC Ratingen West ausgerichtet wird. Vorn dabei beim diesjährigen Neujahrslauf war die Mannschaft der Wilhelm Winter GmbH & Co. KG. Thomas Winter, seit vielen Jahren lauffeuchteter Mitinhaber des Unternehmens, hatte 11 Mitarbeiter*innen und Mitläufer*innen angemeldet, von denen zehn bei den



Läufen über fünf und zehn Kilometer ins Ziel kamen. Damit ließ das Unternehmen, das knapp 30 Mitarbeitende hat, erheblich größere Unternehmen hinter sich. „Wir sind auf jeden Fall im kommenden Jahr wieder mit dabei“, sagt Thomas Winter.

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE FÜR RATINGEN

Bis Ende 2023 erarbeitet Ratingen eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie, die soziale, ökonomische und ökologische Zielsetzungen vereint. Dann soll das Handlungsprogramm vom Rat der Stadt verabschiedet werden. Ende November fand die erste Sitzung der Steuerungsgruppe statt, in der neben Politik und Verwaltung Vertreter*innen aller relevanten zivilgesellschaftlichen Gruppierungen in Ratingen mitarbeiten. Der UVR vertritt in der Steuerungsgruppe die Wirtschaft am Standort und setzt sich neben dem Bau bezahlbaren Wohnraums vor allem für die nach-

haltige Mobilität ein. Dazu gehört der Lückenschluss der A44 genauso wie die Ratinger Weststrecke, die den öffentlichen Personennahverkehr auf die Schiene zwischen Düsseldorf und Duisburg zurückbringen soll. Aus insgesamt zehn Handlungsfeldern hat die Steuerungsgruppe fünf Bereiche ausgewählt, auf die man sich konzentrieren will: Nachhaltige Mobilität, Klimaschutz & Energie sowie Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung gehören dazu, außerdem liegt der Schwerpunkt auf den Themen Wohnen & Nachhaltige Quartiere sowie Nachhaltige Verwaltung. Die nächste Sitzung der Steuerungsgruppe wird im März stattfinden.



Verfall von Urlaub aus gesundheitlichen Gründen

Der Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub aus einem Urlaubsjahr, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat, bevor er aus gesundheitlichen Gründen an der Inanspruchnahme seines Urlaubs gehindert war, erlischt regelmäßig nur dann nach Ablauf eines Übertragungszeitraumes von 15 Monaten, wenn der Arbeitgeber ihn rechtzeitig in die Lage versetzt hat, seinen Urlaub in Anspruch zu nehmen, so das Bundesarbeitsgericht (BAG v. 20.12.2022 - 9 AZR 266/20). Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der seinen Resturlaub aus dem Jahr 2014 wegen einer vollen Erwerbsminderungsrente nicht mehr nehmen konnte. In den Vorinstanzen war

die Klage erfolglos. Das BAG hat der Revision stattgegeben. Ohne eine rechtzeitige Aufforderung des Arbeitgebers den Urlaub zu nehmen und einen Hinweis auf den drohenden Verfall erlischt der Urlaubsanspruch nicht.

Arbeitnehmerin oder selbständig?

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen hat entschieden, dass eine Dozentin an der Volkshochschule (VHS) Leipzig ihre Lehrtätigkeit nicht selbständig, sondern in abhängiger Beschäftigung ausgeübt hat (LSG Sachsen v. 08.09.2022 - L 9 KR 83/16). Im Rechtsstreit gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund sprachen mehr Gründe für die Ansicht der Klägerin, dass sie ihre Lehrtätigkeit in abhängi-

ger Beschäftigung durchgeführt hat. So war die Klägerin in den Betrieb der VHS eingegliedert und unterlag deren Weisungsrecht. Der durch die VHS koordinierte Unterrichtsplan sah ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der Dozenten nach einem gemeinsam aufgestellten Lehrplan vor. Die Klägerin nahm regelmäßig an Dienstbesprechungen teil. Entsprechend ihrer Vorgaben führte sie Anwesenheitslisten, war für die Durchführung und Korrektur von Lernstandtests verantwortlich und übermittelte die Ergebnisse an die Fachbereichsleitung der VHS. Sie trug weder ein nennenswertes Unternehmerrisiko noch hatte sie unternehmertypische Gestaltungsmöglichkeiten. Ihr war es nicht erlaubt, eine Vertretung zu beauftragen oder Kurszeiten zu ändern und sie hatte jegliche Art wirtschaftlicher Werbung zu unterlassen.



<https://pixabay.com/qimono>

ARBEITSRECHT AKTUELL

Arbeitszeiterfassung – Grenzen und Spielräume

Die Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.09.2022 zur Arbeitszeiterfassung hat bei Unternehmen in Deutschland hohe Wellen geschlagen.

Was war geschehen?

Bereits mit Entscheidung vom Mai 2019 verlangte der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen schaffen, um

Unternehmen zu verpflichten, mittels eines objektiven, zugänglichen und verlässlichen Systems Arbeitszeiten zu erfassen. In der Fachwelt wurde daraufhin kontrovers darüber diskutiert, ob die in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen den Anforderungen des EuGH genügen. Nach § 16 ArbZG sind Arbeitgeber beispielsweise verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Nachweise zwei Jahre lang aufzubewahren. Weitere Aufzeichnungspflichten gibt es für geringfügig Beschäftigte oder Arbeitnehmer, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig sind.

Jedenfalls wurde der deutsche Gesetzgeber bisher nicht tätig, so dass das BAG das Heft des Handelns in die Hand genommen hat. Per Pressemitteilung wurde am 13.09.2022 verkündet: Bei unionskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer zu erfassen.

Anders als bei anderen offenen Rechtsfragen hatte dies so niemand vorhergesehen. Die der Pressemitteilung zugrundeliegende Entscheidung überraschte, insbesondere weil sie aus dem kollektiven Arbeitsrecht stammt. Das BAG hatte über das Bestehen eines Initiativrechts eines Betriebsrats hinsicht-

lich der Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung zu befinden. Ein solches Initiativrecht hat das BAG mit der Begründung verneint, Arbeitgeber seien bereits gesetzlich dazu verpflichtet, ein System zur umfassenden Arbeitszeiterfassung zu schaffen, so dass für ein Mitbestimmungsrecht kein Raum mehr ist. Nach § 87 BetrVG hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nämlich nur, „soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht“. Diese Regelung sieht das BAG in der allgemeinen Pflicht aus dem Arbeitsschutzgesetz, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit von Beschäftigten zu treffen. Verbunden ist damit die deutliche Rüge an den deutschen Gesetzgeber, der die vorgenannte Entscheidung des EuGH nicht umgesetzt habe.

Was hat das BAG gefordert?

Bis der Gesetzgeber die geforderte gesetzliche Umsetzung der Arbeitszeiterfassung vornimmt, ist auf Grundlage der Entscheidung des BAG „die tägliche Dauer der Arbeitszeit mit dem Beginn und Ende einschließlich der Überstunden zu erfassen“. Hierzu fordert das BAG ein System einzuführen, und nicht nur zur Verfügung zu stellen. Das BAG betont, dass die reine Zurverfügungstellung eines Zeiterfassungssystems nicht ausreicht. Die Zeiten müssen so erfasst und aufgezeichnet werden, dass eine behördliche Überprüfung möglich ist. Dies gilt unabhängig von der Größe eines Unternehmens und

vom Bestehen eines Betriebsrats. Entsprechend § 16 Abs. 2 S. 2 ArbZG dürfte eine Aufbewahrung für die Dauer von mindestens zwei Jahren erforderlich, aber auch ausreichend sein. Zudem reicht es nicht aus, wenn Arbeitgeber lediglich die Dauer der geleisteten Arbeitszeit, nicht aber Beginn und Ende erfassen.

Welche Spielräume gibt es?

Das BAG hat klargestellt, dass keine bestimmte Form der Erfassung der Arbeitszeit erforderlich ist. Neben der elektronischen Zeiterfassung ist also auch eine händische Zeiterfassung mit Stift und Papier möglich. Da das BAG die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung dem Arbeitsschutzgesetz entnimmt, sollte bei der Prüfung dieser Frage eine Orientierung an ausgeübter Tätigkeit und den daraus resultierenden Gefährdungen erfolgen.

Die Übertragung der Arbeitszeiterfassung auf den Arbeitnehmer ist weiterhin möglich. Allerdings sind Arbeitgeber dann auch dazu verpflichtet, zu überwachen, ob ihre Arbeitnehmer die Zeiten auch tatsächlich selbst erfassen.

Darüber hinaus hat das BAG viele Fragen offengelassen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber bald tätig wird und Klarheit schafft. Das Bundesministerium hat einen Gesetzesentwurf zur Arbeitszeiterfassung für das erste Quartal 2023 angekündigt.



https://pixabay.com/L_h0y6j97



ERSTE FRAU IM VORSTAND DER VOLKSBANK DÜSSELDORF NEUSS EG

Als erste Frau in der 141-jährigen Geschichte wurde die bisherige Generalbevollmächtigte der Volksbank Düsseldorf Neuss eG, Jessica Jüntgen, zum 01.01.2023 als weiteres Vorstandsmitglied bestellt. Nach Stationen bei der Generali Versicherung und der Citibank / Targobank startete die 45-jährige Mutter zweier Jungen im Jahre 2010 bei der Volksbank. Sukzessive übernimmt sie nun den Verantwortungsbereich des Marktfolgevorstands Klaus Reh, der Ende 2023 in den Ruhestand geht. www.deine-volksbank.de

BLUVO WIRD TEIL DER TECCLE GROUP

Die bluvo AG wurde Ende 2022 zur bluvo GmbH umfirmiert und in die teccle group überführt. Die bisherigen Vorstände Marcus Vogel und Holger Blumenkamp bleiben als alleinige Geschäftsführer für das Geschäft der bluvo GmbH verantwortlich. Auch für die nächsten Jahre ist Ratingen als Unternehmensstandort fest vereinbart worden. Die teccle group ist heute an 13 Standorten mit über 400 Mitarbeitenden für ihre Kunden tätig. www.bluvo.de

ERGÜLLÜ ERWEITERT PRODUKTIONSFLÄCHEN

Das Ratinger Feinkostunternehmen Ergüllü erweitert seine Produktions- und Lagerflächen. Bahadır Ergüllü, der 2006 mit einer Mitarbeiterin in Tiefenbroich gestartet war, zog bereits Ende 2013 in eine dreimal größere Halle in Ratingen-Ost um. Heute beliefert die Ergüllü GmbH bundesweit Feinkostthecken und große Supermarktketten mit mediterranen Dips und Brotaufstrichen aus Ratingen. Nun werden die Produktions- und Lagerflächen am Voisweg in Ratingen-Ost nochmals um 3.000 qm erweitert. www.erguellue.de



FLUGHAFEN DÜSSELDORF MIT NEUER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Zum 01.01.2023 haben Lars Redeligx als Vorsitzender und Pradeep Pinakatt als kaufmännischer Geschäftsführer und Arbeitsdirektor die Geschäftsführung der Flughafen Düsseldorf GmbH übernommen. Beide wollen eine Verbesserung der Qualität für die Passagiere erzielen und die weitere Entwicklung des Flughafens zu einem nachhaltigen Mobilitäts-Hub vorantreiben. Spätestens im Jahr 2035 soll der Flughafen klimaneutral sein.



v.l.: Pradeep Pinakatt, Lars Redeligx
Foto: Flughafen Düsseldorf / Mike Henning

Das Gerechtigkeitsproblem

Im Spätsommer letzten Jahres titelte der WDR „Warum Andrea Nahles den Vorruhestand für keine gute Idee hält“ – und man reibt sich die Augen. Denn es war die jetzige Chef der Bundesagentur für Arbeit, die vor knapp neun Jahren als Bundesarbeitsministerin die abschlagsfreie Rente mit 63 durchsetzte – gegen alle Warnungen aus Wirtschaft und Wissenschaft. Das Ministerium ging von 200.000 Berechtigten im Jahr aus und nahm an, dass 50.000 die Rente beantragen würden. Der Rentenversicherungsbericht 2022 zeigt, dass im Jahr 2021 mehr als 260.000 Versicherte die Rente tatsächlich beantragten. Das sind fünfmal so viele wie damals prognostiziert – und 31 Prozent aller Neurentner. Trotz schrittweiser Erhöhung der Regelaltersgrenze stagniert das durchschnittliche Eintrittsalter seit Jahren. Weshalb jetzt auch Frau Nahles meint, dass es keine gute Idee sei, Beschäftigte in den Vorruhestand zu schicken. Das größte Problem an der Rente mit 63 ist, dass sie das Fachkräfteproblem verstärkt, weil gerade die qualifizierten und gutverdienenden Facharbeiter diesen Rentenzugang nutzen. Und nur wenige von diesen passen in das gern bemühte Schema des Malochers, der sich körperlich in vielen Arbeitsjahren verschlissen hat.

Ob die Politik bereit ist, die Fehlentscheidung zur Einführung der Rente mit 63 rückgängig zu machen, darf bezweifelt werden. Umso wichtiger ist es aber nun, die Rente zukunftsfest zu machen. Dafür ist es notwendig, das Rentenzugangsalter auch nach dem Jahr 2031 weiter zu erhöhen – dann gehen die ersten 1964 geborenen Babyboomer mit 67 Jahren in die Rente. Da die durchschnittliche Lebenszeit aber weiter steigt, erhöht sich auch die Rentenbezugszeit. Den Rentenbeginn daher an die durchschnittliche Lebenserwartung zu koppeln, hat schon vor vielen Jahren Professor Axel Boersch-Supan vorgeschlagen. Die Bundesbank tat es vor zwei Jahren ebenfalls, nun hat auch die Vorsitzende der Wirtschaftsweisen, Professorin Monika Schnitzer, diese Forderung gestellt. Denn der Zuschuss aus dem Bundshaushalt zur Rentenversicherung steigt unaufhörlich.

Dass die Politik sich den Argumenten der Wissenschaftler anschließt, ist kaum zu erwarten. Obwohl starke Rentenerhöhungen wie im Vorjahr und ungekürzte Renten für Frührentner vor allem den kommenden Generationen schaden, die das alles bezahlen müssen. Generationengerechtigkeit geht anders.

AUS DEM VERBAND

TERMINE

- DO, 09.02.2023: ONLINE-SEMINAR „UPDATE ARBEITSRECHT 2023“
- MI, 15.02.2023: ONLINE-VORTRAG „WIE SIE CHAT GPT UND ARTIFICIAL INTELLIGENCE SCHON HEUTE IM UNTERNEHMEN NUTZEN KÖNNEN“
- MI, 08.03.2023: BUSINESS BREAKFAST
- DO, 09.03.2023: ONLINE-SEMINAR „ARBEITSRECHTLICHE FALLSTRICKE IM HOMEOFFICE“
- DI, 28.03.2023: ONLINE-SEMINAR „UMGANG MIT LOW-PERFORMERN“
- MI, 19.04.2023: ONLINE-SEMINAR „WEGE IN DIE RENTE“
- MI, 26.04.2023: PRÄSENZ-SEMINAR „ZWEIFEL AN DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT“
- DO, 11.05.2023: ONLINE-SEMINAR „DSGVO IM ARBEITSRECHT“
- MI, 24.05.2023: MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND UVR-FORUM